

WELCHE MÖGLICHKEITEN GIBT ES, UM DIE STAATSANGEHÖRIGKEIT ZU ERWERBEN?

Möchten Sie Luxemburger werden? Je nach persönlicher Situation bieten sich Ihnen mehrere Möglichkeiten.

In diesem Faltblatt werden die wichtigsten Grundsätze der luxemburgischen Staatsangehörigkeit vereinfacht dargestellt.

Lediglich die Gesetzestexte sind maßgebend.

Informieren Sie sich auf guichet.lu/nationalitaet über die Einzelheiten der verschiedenen Formalitäten

RECHTE UND PFLICHTEN, DIE SICH AUS DER LUXEMBURGISCHEN STAATSANGEHÖRIGKEIT ERGEBEN

Möchten Sie sich aktiver am demokratischen Leben im Großherzogtum Luxemburg beteiligen?

Als Luxemburger können Sie bei den verschiedenen **Wahlen** und Referenden wählen. Die **Wahlbeteiligung** ist **Pflicht**. Bei den **Parlamentswahlen** können zudem nur Luxemburger wählen und kandidieren.

Die **Funktionen des öffentlichen Dienstes** sind mit einigen Ausnahmen, die den Luxemburgern vorbehalten sind, für alle EU-Bürger offen.



DIE LUXEMBURGISCHE STAATSANGEHÖRIGKEIT INFOLGE EINES WILLENSAKTS ERWERBEN

Eine Person kann die Staatsangehörigkeit **nach Wahl, freiwillig** erwerben, indem sie eines der folgenden Verfahren befolgt:

- Einbürgerung ;
- Optionserklärung in einem der 10 möglichen Fälle
- Wiedereinbürgerungserklärung

Ein schematisierter Entscheidungsablauf hilft bei der Suche nach dem Verfahren, das am besten für die persönliche Situation des Betroffenen geeignet ist.

EINBÜRGERUNG

Der Erwerb durch Einbürgerung ist ein Verfahren für Personen, die **seit mindestens 5 Jahren in Luxemburg leben**.

Anwärter auf die Einbürgerung müssen gewisse **Luxemburgischkenntnisse** besitzen und am Kurs „*Vivre ensemble au Grand-Duché de Luxembourg*“ teilgenommen haben.

Anschließend prüft das Justizministerium den Antrag, um zu sehen, ob der Anwärter die erforderlichen Bedingungen erfüllt.

OPTION

Das Optionsverfahren ist ein **vereinfachtes Verfahren**, um die luxemburgische Staatsangehörigkeit zu erwerben.

Es gibt **zehn mögliche Fälle**. Personen, auf die einer dieser Fälle zutrifft, können eine Optionserklärung abgeben, um Luxemburger zu werden.

Sind zum Zeitpunkt der Optionserklärung alle Bedingungen (z. B. gewisse Luxemburgischkenntnisse) erfüllt, ist die luxemburgische Staatsangehörigkeit nach **4 Monaten automatisch** erworben.

LUXEMBURGISCHE STAATSANGEHÖRIGKEIT VON GESETZES WEGEN

Hierbei handelt es sich um eine **automatische Methode, die Staatsangehörigkeit zu erwerben**. Es sind keine Formalitäten zu erledigen, um in den Genuss der luxemburgischen Staatsangehörigkeit zu gelangen.

ABSTAMMUNG

Ein Kind, das - selbst im Ausland - geboren wird und einen **Elternteil hat, der die luxemburgische Staatsangehörigkeit besitzt**, ist Luxemburger.

Minderjährige, von deren Elternteilen einer die luxemburgische Staatsangehörigkeit erwirbt, erhalten ebenfalls die Staatsangehörigkeit.

ADOPTION

Minderjährige, die von einem Luxemburger adoptiert werden, erhalten die luxemburgische Staatsangehörigkeit.

Minderjährige, von deren Elternteilen einer die luxemburgische Staatsangehörigkeit erwirbt, erhalten ebenfalls die Staatsangehörigkeit.

GEBURT IN LUXEMBURG

Zweifache Geburt in Luxemburg (Geburtsortprinzip - 2. Generation)
Kinder von Nicht-Luxemburgern, die im **Großherzogtum Luxemburg zur Welt kommen**, erhalten die luxemburgische Staatsangehörigkeit, wenn mindestens ein **Elternteil oder Adoptivelternteil auch in Luxemburg geboren wurde**.

Einfache Geburt in Luxemburg (Geburtsortprinzip - 1. Generation)
In **Luxemburg geborene** Kinder von nicht luxemburgischen Eltern oder Adoptiveltern erhalten bei Vollendung des **18. Lebensjahres** die luxemburgische Staatsangehörigkeit:

- wenn sie vor ihrem 18. Geburtstag seit mindestens 5 Jahre ununterbrochen in Luxemburg gelebt haben **und**;
- wenn einer der Eltern- oder Adoptiveltern vor der Geburt des Kindes mindestens 12 Monate ununterbrochen in Luxemburg gelebt hat (nur wenn es nach dem 1. Juli 2013 geboren ist).



SIE SIND GERADE 18 GEWORDEN? (ART. 6 UND 85)



Sie erhalten automatisch die luxemburgische Staatsangehörigkeit, wenn:



SIE IN LUXEMBURG GEBOREN SIND



SIE SEIT MINDESTENS 5 JAHREN RECHTMÄSSIG UND UNUNTERBROCHEN DORT LEBEN

Zusätzliche Bedingung: Bei Kindern, die nach dem 30. Juni 2013 geboren sind, muss ein Elternteil mindestens 12 Monate vor der Geburt rechtmäßig und dauerhaft in Luxemburg gewohnt haben.

Für alle anderen Fälle, die Volljährige betreffen können, sehen Sie sich den schematisierten Entscheidungsablauf an.

SIE HABEN GERADE EIN KIND BEKOMMEN ODER ADOPTIERT



Es ist Luxemburger, wenn:

- ➔ sein Vater oder seine Mutter die luxemburgische Staatsangehörigkeit besitzt* (Art. 1)
- ➔ das Kind und einer seiner Elternteile in Luxemburg geboren sind (Art. 4)
- ➔ das Kind in Luxemburg geboren ist und seine Eltern staatenlos sind (Art. 5.1* und 3.3*)
- ➔ das Kind in Luxemburg geboren ist, seine Eltern Nicht-Luxemburger sind und kein ausländisches Gesetz angewandt werden kann, um die Staatsangehörigkeit eines der Elternteile zu erhalten (Art. 5.2* und 3.4*)

* Erwirbt ein Elternteil die luxemburgische Staatsangehörigkeit nach der Geburt oder der Adoption, erhält das minderjährige Kind ebenfalls die luxemburgische Staatsangehörigkeit. (Art. 2 und 3.2*)

GESETZ ÜBER DIE LUXEMBURGISCHE STAATSANGEHÖRIGKEIT

DIE WICHTIGSTEN GRUNDSÄTZE



GESETZ VOM 8. MÄRZ 2017



ZUSTÄNDIGE STELLEN

MINISTÈRE DE LA JUSTICE

Service de l'indigénat
13, rue Erasme
L-1468 Luxembourg
Postanschrift: L-2934 Luxembourg

Infoline nationalité:
8002 1000 aus Luxemburg (kostenlose Rufnummer);
(+352) 247 88588 aus dem Ausland
von montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr

Sekretariat: (+352) 247 84547

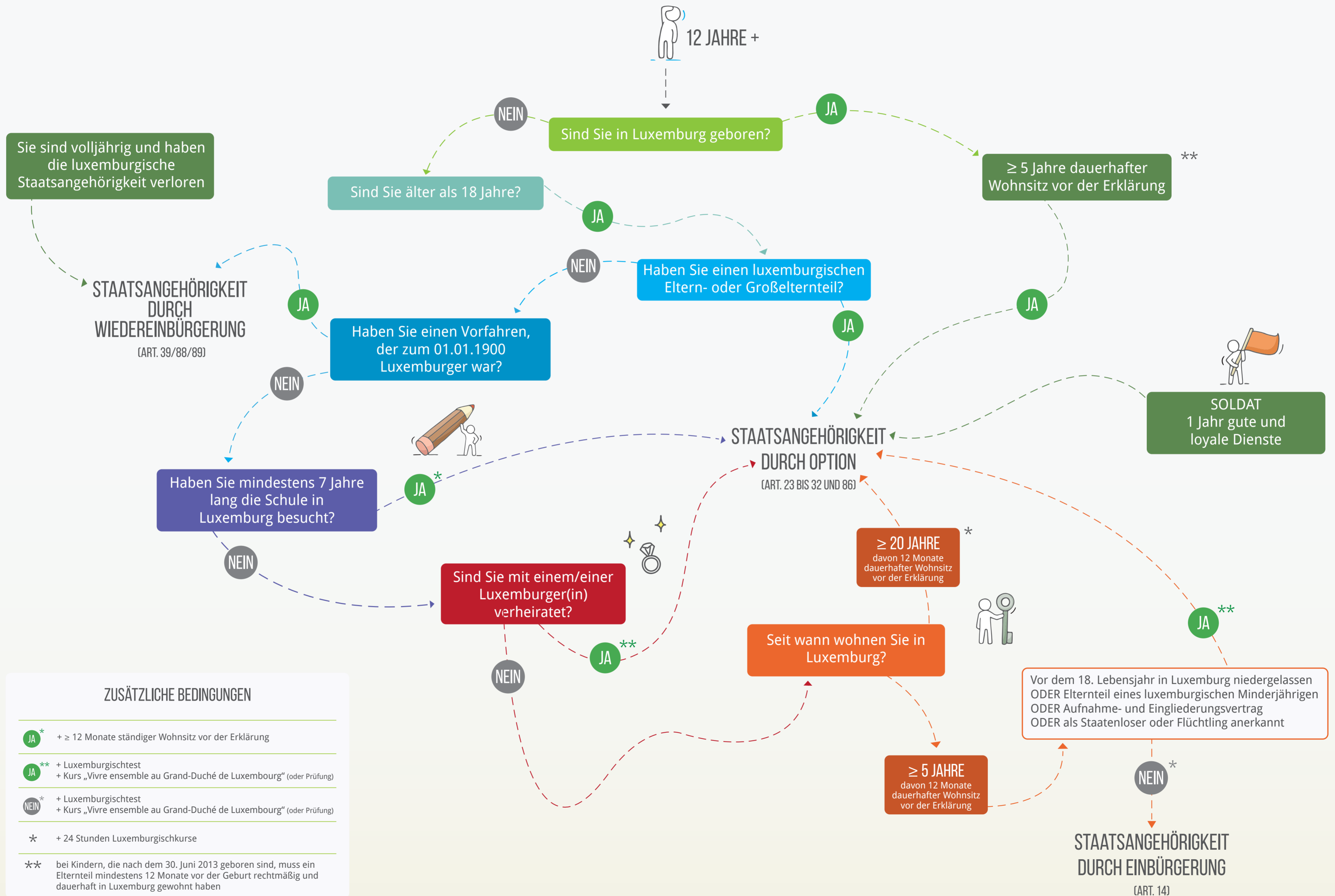
Staatsangehörigkeitsnachweis (Heimatschein) - (+352) 247 84532
Fax: (+352) 26 20 27 59

nationalite@mj.public.lu
www.mj.public.lu

GUICHET.LU

11, rue Notre-Dame
L-2240 Luxembourg
Telefonisch erreichbar unter (+352) 247-82000 von montags bis freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr
www.guichet.lu/nationalitaet

KÖNNEN SIE DIE LUXEMBURGISCHE STAATSANGEHÖRIGKEIT BEANTRAGEN?



Sie sind volljährig und haben die luxemburgische Staatsangehörigkeit verloren

STAATSANGEHÖRIGKEIT DURCH WIEDEREINBÜRGERUNG
(ART. 39/88/89)

Haben Sie mindestens 7 Jahre lang die Schule in Luxemburg besucht?

Sind Sie mit einem/einer Luxemburger(in) verheiratet?

STAATSANGEHÖRIGKEIT DURCH OPTION
(ART. 23 BIS 32 UND 86)

Seit wann wohnen Sie in Luxemburg?

Vor dem 18. Lebensjahr in Luxemburg niedergelassen
ODER Elternteil eines luxemburgischen Minderjährigen
ODER Aufnahme- und Eingliederungsvertrag
ODER als Staatenloser oder Flüchtling anerkannt

STAATSANGEHÖRIGKEIT DURCH EINBÜRGERUNG
(ART. 14)

| ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN | |
|-------------------------|---|
| JA * | + ≥ 12 Monate ständiger Wohnsitz vor der Erklärung |
| JA ** | + Luxemburgstest + Kurs „Vivre ensemble au Grand-Duché de Luxembourg“ (oder Prüfung) |
| NEIN * | + Luxemburgstest + Kurs „Vivre ensemble au Grand-Duché de Luxembourg“ (oder Prüfung) |
| * | + 24 Stunden Luxemburgischkurse |
| ** | bei Kindern, die nach dem 30. Juni 2013 geboren sind, muss ein Elternteil mindestens 12 Monate vor der Geburt rechtmäßig und dauerhaft in Luxemburg gewohnt haben |